

26. 1. Kann eine Vormerkung zugunsten des Anspruchs auf Auflassung eines Grundstücks auch dann schon eingetragen werden, wenn die nach der VO. vom 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken gebotene behördliche Genehmigung noch nicht erteilt ist?

2. Was bedeuten in § 9 Abs. 1 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 die Worte „in Ausübung des Vorkaufrechts“?

3. Was ist unter „Mitteilung des Inhalts“ des zwischen dem Vorkaufsverpflichteten und dem Dritten geschlossenen Vertrags nach § 7 des Reichsiedlungsgesetzes, § 510 Abs. 1 BGB. zu verstehen?

4. Wirksamkeit einer Vereinbarung darüber, unter welchen Voraussetzungen das Erfordernis des Zugehens einer Willenserklärung (§ 130 BGB.) als erfüllt gelten soll.

V. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1924 i. S. Landbank, A.-G. in B. (Rl.) w. B. (Bekl.). V 400/23.

I. Landgericht Neuruppin. — II. Kammergericht Berlin.

Inhaltlich notariellen Vertrags vom 27. September 1921 verkaufte B. von seinem Rittergut R. einen Teil im Umfang von etwa 1200 Morgen an den Beklagten zum Preise von insgesamt drei Millionen Mark. Mitverkauft waren Inventar und Vorräte, worauf von dem Kaufpreis 800 000 M entfallen sollten. Zu der verkauften Fläche gehörten etwa 200 Morgen Wald, wovon etwa 150 Morgen als mit schlagfähigem Holze bestanden im Vertrag bezeichnet werden; hierauf sollten vom Kaufpreis 1200 000 M entfallen. Im übrigen war die verkaufte Fläche dahin bezeichnet, es sei derjenige Teil, der „auf der Karte des Guts R., bezeichnet Kyritz im August 1921 Vermessungsbureau F. und E. und unterzeichnet von „A. E., vereideter Landmesser“, dem Notar und den Vertragsparteien, mit Rotstift umrandet sei“. Im Vertrag (§ 1 Satz 3) war beigefügt, „der Vertrag“ verbleibe in den Händen des Notars und solle von ihm dem Katasteramt eingereicht werden; hier soll ein Schreibfehler unterlaufen sein, der Satz habe von der Karte (nicht „Vertrag“) gelten sollen.

Dem Vertrag vom 27. September 1921 folgten noch zwei Nachtragsverträge vom 24. Oktober 1921 und vom 20. Januar 1922. Der Vertragschluß wurde behördlich genehmigt durch Verfügung des Landrats zu R. vom 14. März 1922. Der verkaufte Grundbesitz wurde bereits im ersten Vertrag dem Beklagten aufgelassen, auch erhielt er ihn übergeben. Dagegen erfolgte keine Eintragung über einen eingetretenen Eigentumswerb zum Grundbuch; vielmehr wurde nur am 23. Oktober (und 29. Dezember) 1921 für den Beklagten eine Vormerkung „zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung“ in Abt. II

Nr. 2 und 3 eingetragen. In der Folge wurde nicht der Beklagte, sondern — am 27. Juli 1922 — die Klägerin als Eigentümerin der verkauften Fläche eingetragen und sie verlangt auf Grund dieses zum Grundbuch eingetragenen Erwerbs Herausgabe des verkauften Grundbesitzes (Räumung und Übergabe) sowie des gesamten auf dem Gute vorhandenen Inventars und Zubehörs, auch die Einwilligung des Beklagten in die Löschung der für ihn eingetragenen Vormerkungen. Die Klage wurde in der ersten und zweiten Instanz abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Urteils.

Aus den Gründen:

Der veräußerte Grundbesitz unterstand dem Vorkaufsrecht des Landlieferungsverbands Brandenburg und Grenzmark nach Maßgabe der §§ 4—10, 14 des Reichssiedlungsges. vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), § 14 preuß. AusfGes. dazu vom 15. Dezember 1919 (GS. 1920 S. 31). Dessen Geschäftsstelle ging als die nach § 8 Reichssiedlungsges., § 510 Abs. 1 BGB. dem Vorkaufsverpflichteten obliegende Mitteilung am 22. April 1922 ein Schreiben des Rechtsanwalts S. in R. zu — wie anscheinend unstreitig ist, im Namen des Beklagten und des Verkäufers L. —, das versehenlich an die Landgesellschaft Eigene Scholle in Frankfurt a. D. gerichtet und von dieser an die zuständige Geschäftsstelle des vorgenannten Verbands abgegeben worden war. Dem Schreiben lagen in Abschrift der Vertrag vom 27. September 1921 und vom 20. Januar 1922, nicht aber der vom 24. Oktober 1921 und nicht die Karte bei, aus der die verkaufte Fläche zu entnehmen war. Mit Schreiben vom 22. April 1922 an Rechtsanwalt S. erbat der Verband möglichst umgehende Übersendung der im Vertrag bezeichneten Karte oder des Katastermaterials und fügte bei, daß die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts sechs Wochen betrage und erst in Lauf gesetzt werde, nachdem die bezeichneten Unterlagen dem Verband zugegangen seien. Mit Schreiben vom 25. April 1922 erwiderte Rechtsanwalt S., die Karte befände sich als Anlage des Vertrags vom 27. September 1921 bei den Akten des Geschäftsfertigers Notars R. in B., Hülowsstraße 23; die Geschäftsstelle des Verbands wurde ersucht, die Karte bei dem Genannten unmittelbar anzufordern und dem Rechtsanwalt S. mitzuteilen, wann die Karte jener vorgelegt worden sei; auch möge man diesem die Entschließung über die Ausübung des Vorkaufsrechts möglichst bald zugehen lassen. Dieses Schreiben vom 25. April ging bei dem Verband am 26. April ein und dieser richtete unter dem 27. gl. M. das Ersuchen um Übersendung der Karte an den Notar R. Unstreitig hat dieser dem Verband die Karte am 28. April zur Einsichtnahme vorgelegt. Hiervon hat der Verband dem Rechtsanwalt S. mit Schreiben vom 29. April Mitteilung gemacht und beigelegt, somit sei die sechswoöchige Frist zur Ausübung

des Vorkaufsrechts (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Reichs-Siedlungsges.) am 28. April in Lauf gesetzt worden. In einem an Rechtsanwalt G. in B., vor dem der Vertrag vom 20. Januar 1922 geschlossen worden war, gerichteten Schreiben vom 4. Mai 1922 hat Rechtsanwalt S. — in Beantwortung eines Schreibens jenes vom 1. gl. M. — u. a. ausgesprochen, für den Landlieferungsverband habe die Frist zur Erklärung über das Vorkaufsrecht erst am 28. April 1922 zu laufen begonnen; inhaltlich des Tatbestands des angefochtenen Urteils soll Rechtsanwalt S. mit Schreiben vom 4. Mai 1922 dem Landlieferungsverband bestätigt haben, die Frist sei am 28. April in Lauf gesetzt worden.

Am 2. Juni 1922 übersandte Rechtsanwalt S. dem Landlieferungsverband abschriftlich noch den Vertrag vom 24. Oktober 1921, der dem Verband am 4. oder 5. Juni zugeing.

Mit Schreiben vom 7. Juni 1922, an den Verkäufer L. gerichtet, erklärte der Landlieferungsverband, daß er das Vorkaufsrecht bezüglich des verkauften Grundbesitzes ausübe und die hieraus sich für ihn ergebenden Rechte und Pflichten der Landbank, Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft in Berlin, b. i. der jetzigen Klägerin, übertrage. Die an L. gerichtete Fertigung dieser Erklärung ging unter der Adresse Rittergut R. Post Lo. in der Mark, mit Postzustellungsurkunde versehen, dahin; da L. nach dort erlangter Auskunft sich in Bad B. aufhielt, ging das Schreiben an die für diesen Ort angegebene Adresse weiter und wurde ihm baselbst am 9. Juni 1922 zugestellt. Nach der Auffassung des Landlieferungsverbands und der Klageseite, die den Beginn der sechsmonatigen Frist nach dem 28. April, wo die Karte des Vertrags vom 27. September 1921 seitens des Verbands eingesehen worden ist, berechnen, ist die Erklärung des Verbands dem Vorkaufsverpflichteten (Verkäuferer) am letzten Tage der Frist, aber noch rechtzeitig zugegangen; nach Auffassung der beklagten Seite fällt das für den Anfang der Frist maßgebende Ereignis in den 26. April, wo bei dem Verband die Mitteilung über den Ort der Aufbewahrung der Karte einging, und die Frist wäre danach bereits mit dem 7. Juni 1922 abgelaufen. Die Vorinstanzen haben beide den 26. April als den maßgebenden Tag angenommen, erachten danach die Erklärung des Landlieferungsverbands für verspätet und demgemäß das Klagebegehren, da in Wahrheit kein Eigentumsverwerb in der Person des Rechtsvorgängers der Klägerin eingetreten sei, für unbegründet.

Die Revision bestreitet die Rechtsbeständigkeit der Vormerkungen, auf die der Beklagte seine Rechtsverteidigung stützt, und beruft sich auf § 9 des Reichs-Siedlungsges., wonach, wenn das gemeinnützige Siedlungsunternehmen in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück oder den Teil eines Grundstücks erwirbt, die eingetragenen Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (§ 883 BGB.), erlöschen.

Die Revision macht geltend, mit der Eintragung des Eigentumsverkehrs der Klägerin zum Grundbuch — 27. Juli 1922 — seien die für den Beklagten eingetragenen Vormerkungen schlechthin erloschen, wobei auch zur Nachprüfung gestellt wird, ob sie nicht schon deshalb für unwirksam zu erachten seien, weil zur Zeit ihrer Eintragung (23. Oktober, 29. Dezember 1921) die landrätliche Genehmigung zur Veräußerung des Grundbesizes (erteilt am 14. März 1922) noch nicht vorlag.

In beiden Richtungen konnte die Revision keinen Erfolg haben. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß auch dann, wenn das Vorkaufsrecht eines Siedlungsunternehmens gemäß § 4 Reichsriedlungsges. begründet ist und ausgeübt wird, der Kaufvertrag zwischen dem Vorkaufsverpflichteten und dem Dritten noch der Genehmigung der zuständigen Behörde in Gemäßheit der Bek. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 bedarf; es genügt, in dieser Hinsicht auf die Darlegungen RGZ. Bd. 106 S. 320 ff. zu verweisen. Bis zur Erteilung dieser Genehmigung bestand ein Schwebezustand: die Bindung der Vertragsparteien wird solchenfalls allerdings aufgehoben erst durch die Verfassung der Genehmigung, das im übrigen unwirksame Geschäft erzeugt aber Ansprüche erst von der Erteilung der Genehmigung an (RGZ. Bd. 98 S. 48 und S. 244, Bd. 102 S. 3, Bd. 103 S. 106 und S. 107, Bd. 106 S. 324), und zwar dann mit rückwirkender Kraft. Auch ein in diesem Sinne künftiger oder bedingter Vertragsanspruch kann gemäß § 883 BGB. durch Vormerkung gesichert werden (vgl. Komm. v. ROH. Erl. 10 dazu auf S. 94). Zur Zeit der Ausübung des Vorkaufsrechts lag die Genehmigung vor (RGZ. Bd. 106 S. 320); ein Einwand in der Richtung, die Tatsache der Genehmigung sei dem Vorkaufsberechtigten nicht mitgeteilt worden (das. S. 326), war in den Vorinstanzen nicht aufgestellt und kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeholt werden.

Auch die weiter von der Revision angerufene Vorschrift des § 9 Reichsriedlungsges. ergibt kein Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit der in Rede stehenden Vormerkungen. Daß das Siedlungsunternehmen „in Ausübung des Vorkaufsrechts“ ein Grundstück erwirbt, setzt voraus, es habe zur Zeit des Erwerbs in der Tat ein Vorkaufsrecht bestanden. Es kann nicht genügen, daß der Erwerb bloß subjektiv „in Ausübung“ d. h. in der Meinung erfolgt ist, ein Vorkaufsrecht auszuüben. Das Vorkaufsrecht muß vielmehr objektiv berechtigterweise ausgeübt worden sein. Im besonderen kann der das Bestehen oder die Rechtzeitigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts Bestreitende seiner Rechte und Interessen nicht schon dadurch verlustig gehen, daß der Vorkaufsberechtigte, und wäre es auch ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen, sich über den Bestand und die Wirksamkeit seines Rechts in einem wie immer

gearteten, entschuldbaren oder nicht entschuldbaren, rechtlichen oder tatsächlichen Irrtum befindet. Die aus den Rechten des Landlieferungsverbands erfolgte Eintragung der Klägerin als Eigentümerin zum Grundbuch genügt daher für sich allein noch nicht, um die Vormerklungen des Beklagten zum Erlöschen zu bringen, wenn jener Eintragung in der Tat kein rechtsbeständiger Erwerb des Vorkaufsberechtigten zugrunde liegt.

Die Revision bestreitet weiter, daß die Ausübung des Vorkaufsrechts verspätet erfolgt sei, und bekämpft als rechtsirrig insbesondere die Ausführungen des Berufungsgerichts über den Fristbeginn, für den dieses den 26. April zugrunde legt. Soweit die Revision insoweit auf das Unterbleiben einer Mitteilung des Nachtragsvertrags vom 24. Oktober 1921 und demnächst auf die Vorschriften der §§ 176, 182 BGB. abgestellt hat, kann ihr nicht gefolgt werden. Es braucht aber hierauf nicht näher eingegangen zu werden, weil das Revisionsgericht ohnehin auf Grund des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt ist, daß das für den Beginn der Frist des § 7 Siedlungsges. maßgebende Ereignis in den 28. April fällt, die Frist demzufolge gemäß § 187 Abs. 1 BGB. mit dem 29. April zu laufen begonnen und gemäß § 188 Abs. 2 BGB. mit dem 9. Juni geendet hat. Hierbei wurde erwogen:

Nach § 7 Siedlungsges. betrug die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts im vorliegenden Falle sechs Wochen von dem Tage ab, an dem der Vorkaufsberechtigte die Mitteilung des Eigentümers — nur eine solche steht hier in Frage — „von dem Inhalt des zwischen dem Eigentümer und dem Dritten geschlossenen Vertrags empfangen hat“. Wie unbedenklich anzunehmen ist und durch die in § 8 Ges. ausgesprochene Heranziehung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestätigt wird, muß die Mitteilung vor Ablauf der Frist dem Vorkaufsberechtigten im Sinne des § 130 BGB. zugegangen sein und berechnet sich die Frist nach §§ 188, 189 BGB. Als Mitteilung des „Inhalts“ des Vertrags muß es rechtsgrundförmlich, wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 2. Februar 1924 RGZ. Bd. 108 S. 66 ausgesprochen hat, angesehen werden, wenn dem Vorkaufsberechtigten eine vollständige Ausfertigung des unter den Kaufparteien geschlossenen Grundstückskaufvertrags zugesandt wird. Denn diese Vertragsurkunde enthält den „Inhalt“ des abgeschlossenen Geschäfts und der Vorkaufsberechtigte muß den Vertrag so hinnehmen, wie ihn die Vertragsparteien als ihren Zwecken entsprechend haben beurkunden lassen.

Im vorliegenden Falle war nun offenbar der Inhalt des geschlossenen Vertrags nicht vollständig mitgeteilt, solange nicht dem Vorkaufsberechtigten auch die Karte mitgeteilt war, die in § 1 des Vertrags vom 27. September 1921 bezeichnet war und erst den Kauf-

gegenstand, das verkaufte Grundstück ergab. Ist auch in § 7 Ges. nicht die Mitteilung einer vollständigen Vertragsfertigung, sondern nur die des Vertragsinhalts vorgeschrieben, so muß doch von diesem jedenfalls so viel mitgeteilt werden, daß der Vorkaufsberechtigte, wenn er sich über die für seine Entschliezung wesentlichen Voraussetzungen unterrichten will, — was zu tun, seine Sache ist, ihm aber durch den mitgeteilten Vertragsinhalt ermöglicht sein muß, — an Ort und Stelle feststellen kann, was und für welchen Preis verkauft ist. Dies konnte hier nicht ohne die Karte geschehen: nach dem festgestellten Sachverhalt umfaßt das Gut R. etwa 2200 Morgen, darunter 1200 Morgen Wald; verkauft waren etwa 1200 Morgen, darunter etwa 200 Morgen Wald. Wo der verkaufte Besitz lag, zu welchem Betriebsganzen er sich zusammenschloß, wie die Ackergrundstücke zu bewerten seien u. a. m., war ohne die Karte nicht zu erkennen. Sie ersetzte durch die mit Rotstift eingezeichnete Umrandung die Bezeichnung der verkauften Flächen und Parzellen, ohne die eine Mitteilung an den Vorkaufsberechtigten inhaltslos war.

An und für sich ist daher der Revision dahin beizutreten, daß der Mitteilung des Vertragsinhalts eine Kopie der Karte beizufügen gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, nach Sachlage müsse es als den Anforderungen des § 7 Ges. genügend angesehen werden, daß nur der Vertrag übersandt und dem Vorkaufsberechtigten überlassen worden sei, sich selbst Einsicht in die bei dem Notar R. verbliebene Karte zu verschaffen, weil mit der andernfalls erforderlichen Anfertigung eines Duplikats der Karte ein Zeitaufwand verbunden gewesen wäre, der den Interessen der Beteiligten keinesfalls entsprochen hätte. Gegen diese Auffassung bestehen Bedenken in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht. Es braucht aber darauf nicht näher eingegangen zu werden. Denn es steht fest, daß sich der Vorkaufsberechtigte hier durch das Schreiben des Rechtsanwalts S. vom 25. April 1922 auf den vereinfachten Weg, von der Karte am dritten Orte Einsicht zu nehmen, hat verweisen lassen: jener war damit einverstanden, daß durch diese Verweisung — an den Notar R. — der Mitteilungspflicht nach § 7 Ges., § 510 Abs. 1 BGB. genügt sein solle und daß es nicht der Übersendung einer besonders dazu angefertigten Kopie der Karte bedürfe. Nachdem sich die Einsichtnahme von der Karte in der dementsprechenden Weise in der Folge vollzogen hatte, hat auch dieser Teil des Vertragsinhalts als gemäß § 7 Ges., §§ 510 Abs. 1, 130 BGB. mitgeteilt zu gelten, wie wenn die Karte oder eine Kopie davon übersandt worden wäre. Denn auch die Vorschrift des § 130 BGB. ist grundsätzlich einer Vereinbarung insbesondere darüber zugänglich, unter welchen Voraussetzungen das Erfordernis des Zugehens als erfüllt gelten soll; ob es zu einem solchen Abkommen zwischen dem Vorkaufs-

berechtigten und dem Vorkaufsverpflichteten gegebenenfalls der Zustimmung des Dritten wenigstens dann bedürfen würde, wenn dadurch dessen Rechtslage gegenüber dem Vorkaufsberechtigten erschwert würde, kann hier unerörtert bleiben, da diese Voraussetzung nach der hier gegebenen Sachlage offenbar nicht zutrifft.

Die Frage aber ist, wann die Mitteilung des der Karte zu entnehmenden Vertragsinhalts als erfolgt zu gelten hat: vor diesem Zeitpunkt war der Vertragsinhalt nicht vollständig mitgeteilt und somit dem § 7 Ges., § 510 Abs. 1 BGB. keinesfalls genügt — wobei von einer näheren Erörterung darüber, warum dem Unterbleiben der Mitteilung des Nachtragsvertrags vom 24. Oktober 1921 keine besondere Bedeutung beizumessen ist, hier abgesehen werden mag. Das Berufungsgericht verkennt nun, daß auch hinsichtlich des vorherbezeichneten Zeitpunkts die Erklärungen der Beteiligten, insbesondere des Vorkaufsberechtigten, der die in Rede stehende Erleichterung für die Mitteilung der Karte bewilligte, darüber, in welchem Sinn und Abmaß auf die Zusendung der Karte verzichtet werde, hätten Beachtung finden müssen. Schon in dem Schreiben vom 22. April 1922 hat der Vorkaufsberechtigte den Rechtsanwalt S. — rechtlich zutreffend — darauf hingewiesen, daß die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts erst in Lauf gesetzt werde, nachdem die mit dem Schreiben nachgeforderte Karte jenem zugegangen sein werde. Im Antwortschreiben vom 25. April erbittet Rechtsanwalt S. selbst Mitteilung, wann die Karte dem Vorkaufsberechtigten (Vandlieferungsverband) vorgelegt worden sei, indem er offenbar auch seinerseits diesen Zeitpunkt für den Beginn des Fristlaufs als maßgebend ansieht. Mit Schreiben vom 29. gL M. wurde mitgeteilt, daß man die Karte bei Notar N. am 28. zur Einsichtnahme vorgelegt erhalten habe: dem wurde ausdrücklich beigefügt, daß die sechswöchige Frist „somit“ am 28. April in Lauf gesetzt worden sei. Ein Widerspruch hiergegen ist zunächst nicht verlautet. Nicht ohne Grund weist vielmehr die Revision auch auf den Brief des Rechtsanwalts S. vom 4. Mai 1922 hin: er bezeichnet ebenfalls den 28. April als den für den Fristbeginn maßgebenden Tag und ist zwar nicht an den Vorkaufsberechtigten, sondern an den Rechtsanwalt G. in B. gerichtet, der vom Vorkaufsverpflichteten, dem Verkäufer L., anscheinend als weiterer Rechtsbeistand zugezogen war, kann aber besserungsgeachtet als Auslegungsbehelf herangezogen werden. In noch höherem Maße müßte dies gelten, falls Rechtsanwalt S. ein weiteres Schreiben entsprechenden Inhalts vom gleichen Tage an den Vandlieferungsverband selbst gerichtet haben sollte.

Hieraus erhellt insgesamt, daß bezüglich der Karte eben nicht schon die Verweisung an den Notar N., sondern erst die dort erlangte Einsichtnahme von der Karte als Mitteilung des Vertragsinhalts zu

diesem Teile gelten sollte. Nach den vorliegenden ausdrücklichen Erklärungen des Vorkaufsberechtigten kann jedenfalls von der Gegenseite nicht eingewendet werden, man habe nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte etwas anderes verstehen dürfen. Dagegen kann auch nicht das namentlich vom ersten Richter erhobene Bedenken durchgreifen, daß, wenn es auf den Zeitpunkt der Einsichtnahme ankomme, der Vorkaufsberechtigte es in der Hand haben würde, die Frist willkürlich zu verlängern. Der Verusung auf ein schuldhaftes oder gar arglistiges Hinauszögern des Fristlaufs wäre unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben ausreichend zu begegnen. Andererseits kann es nicht ohne weiteres unbillig erscheinen, daß, wenn der Mitteilungspflichtige von der regelrechten Mitteilung absteht und auf die Kenntnisnahme an dritter Stelle verweist, das nach Umständen damit verbundene Risiko ihm zur Last fällt, der der Mitteilungspflicht zu genügen hatte. Übrigens erhellt im vorliegenden Falle überhaupt keine Verzögerung der vorausgesetzten Art: am 26. April hat der Vorkaufsberechtigte die Mitteilung erhalten, wo sich die Karte befindet; wenn er sie schon am 28. d. M. sich hat vorlegen lassen, so entspricht das nach den gegebenen Umständen einem ordnungsmäßigen, sogar raschen Geschäftsgang und ist nach Lage der Sache nicht zu beanstanden.

Nach dem Dargelegten ist das Vorkaufsrecht des Handlieferungsverbands durch die am 9. Juni 1922 dem L. zugestellte Erklärung noch rechtzeitig ausgeübt worden.